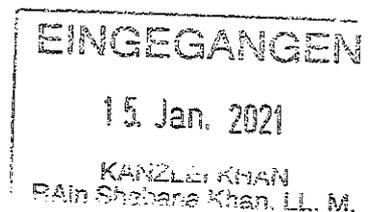


10 K 2881/19.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Shabana Khan, O7, 24,
68161 Mannheim,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (K) (Pakistan)

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Januar 2021 durch

Richterin Schmidt als Berichterstatlerin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1. und 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Juni 2019 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ihm subsidiären Schutz zu gewähren sowie das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – festzustellen.

Der Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger. Er reiste eigenen Angaben zufolge im August 2018 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Zur Begründung führte er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt – am 29. Januar 2019 im Wesentlichen aus, seine gesamte Familie sei bei einer Überschwemmung verstorben. Eine andere Familie habe daraufhin ein Grundstück seiner Familie besetzt, weshalb es zu Konflikten gekommen und er ausgereist sei.

Mit Bescheid vom 17. Juni 2019 lehnte das Bundesamt sowohl den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch den Antrag auf Asylanerkennung sowie den Antrag auf subsidiären Schutz als unbegründet ab. Des Weiteren stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig forderte das Bundesamt den Kläger auf, die Bundesrepublik

Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte für die Nichteinhaltung eine Abschiebung nach Pakistan an. Ferner befristete sie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Mit Eingang vom 24. Juni 2019 hat der Kläger die gegenständliche Klage erhoben, mit der er sein Begehren aus dem Verwaltungsverfahren weiterverfolgt. Ergänzend ließ er vortragen, er sei homosexuell. Er habe bislang versucht, seine sexuelle Orientierung zu verstecken und zu verdrängen. Seit Januar 2020 habe er sich geoutet und auch Kontakt zur „Rainbow Refugees Mainz“ aufgenommen. Schrittweise sei es ihm möglich geworden, seine Homosexualität offen auszuleben. Dieses offene Ausleben seiner Sexualität gehöre nun zu seiner Identität und sei unverzichtbar für ihn.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Juni 2019 zu verpflichten ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihm subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 S.1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Antrages stützt sie sich auf ihre Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Unterlagen zu den Verhältnissen in Pakistan und Bezug genommen, die insgesamt

Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die die Kammer im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87 a Abs. 2 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – durch die Berichterstatterin und trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, da diese gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen wurde, dass auch im Falle ihres Nichterscheinens verhandelt und entschieden werden könne, ist zulässig und führt auch in der Sache zum Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 17. Juni 2019 ist, soweit sich der Kläger dagegen wendet, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, denn er hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, so dass die Beklagte zu einer entsprechenden Feststellung zu verpflichten ist und die Entscheidungen des Bundesamtes zur Ablehnung der Gewährung subsidiären Schutzes, zum Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG sowie die verfügte Abschiebungsandrohung aufzuheben sind.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer nach § 3 Abs. 1 AsylG durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 lit. b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der

Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft – wie auch bei der des subsidiären Schutzes – der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, juris m.w.N.; Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris).

Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) geregelten Mitwirkungsobliegenheiten des Asylantragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie Sache des jeweiligen Antragstellers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er ist gehalten, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei

verständiger Würdigung eine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissenstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 – und vom 3. August 1990 – 9 B 45.90 –, jeweils juris).

Ausgehend von diesen Maßstäben besteht für den Kläger nach der Gesamtwürdigung seines Vortrags im Asylverfahren und seiner informatorischen Befragung in der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des erkennenden Gerichts die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung bei einer Rückkehr in sein Heimatland. Ihm drohen zwar bei einer Rückkehr nach Pakistan keine Verfolgungsmaßnahmen von staatlicher Seite und/oder von Seiten nichtstaatlicher Akteure allein wegen seiner Zugehörigkeit zu der Gruppe der homosexuellen Männer (I.). Jedoch unterliegen homosexuelle Männer, denen es ein inneres Bedürfnis ist, ihre Homosexualität auch öffentlich auszuleben, in Pakistan einer beachtlich wahrscheinlichen Verfolgung, wobei der Kläger ein solches Bedürfnis glaubhaft dargelegt hat (II.).

I. Allein wegen seiner bloßen Zugehörigkeit zur Gruppe der homosexuellen Männer droht dem Kläger in Pakistan keine flüchtlingsrechtlich relevante Gruppenverfolgung.

Eine sogenannte Gruppenverfolgung liegt vor, wenn entweder sichere Anhaltspunkte für ein an asylerbliche Merkmale anknüpfendes staatliches Verfolgungsprogramm vorliegen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder unmittelbar bevorsteht, oder wenn die Übergriffe, von denen Angehörige einer Gruppe in Anknüpfung an ein asylerbliches Merkmal getroffen werden, so zahlreich sind, dass für jedes Gruppenmitglied die begründete Furcht besteht, in eigener Person Opfer von Übergriffen zu werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. April 2011 – 10 B 11/11 –, Urteile vom 21. April 2009 – 10 C 11.08 – und vom 5. Juli 1994 – 9 C 158.94 –, jeweils zitiert nach juris; OVG RP, Urteil vom 8. Juli 2020 – 13 A 10174/20.OVG, juris). Die Gefahr einer eigenen Verfolgung kann sich dabei nicht

nur aus gegen den Ausländer selbst gerichteten Maßnahmen ergeben, sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylerberheblichen Merkmals verfolgt werden, welches er mit ihnen teilt und er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet. Die Annahme einer solchen alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt allerdings voraus, dass eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ vorliegt, die die „Regelvermutung“ eigener Verfolgung rechtfertigt (vgl. hierzu ausführlich BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 – 1 C 15.05 –, juris; OVG RP, Urteil vom 8. Juli 2020, a.a.O.). Hierfür ist die Gefahr einer erheblichen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützt Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die akute Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (vgl. OVG RP, Urteil vom 8. Juli 2020, a.a.O.). Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist zudem, dass die festgestellten Verfolgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerberhebliche Merkmale treffen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines der in § 60 Abs. 1 AufenthG genannten Merkmale erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994, a.a.O.; OVG RP, Urteil vom 8. Juli 2020, a.a.O.). Darüber hinaus gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität des Flüchtlingsrechts den Betroffenen einen Schutzanspruch im Ausland nur dann vermittelt, wenn sie im Herkunftsland landesweit droht, d.h. wenn auch keine innerstaatliche Fluchtoption besteht, die vom Zufluchtsland aus erreichbar und zumutbar sein muss.

Ob Verfolgungshandlungen gegen eine bestimmte Gruppe von Menschen in deren Herkunftsstaat die Voraussetzungen der Verfolgungsdichte erfüllen, ist aufgrund einer wertenden Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller

festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu beurteilen. Dabei muss zunächst die Gesamtzahl der Angehörigen der von Verfolgungshandlungen betroffenen Gruppe ermittelt werden. Weiter müssen Anzahl und Intensität aller Verfolgungsmaßnahmen, gegen die Schutz weder von staatlichen Stellen noch von staatsähnlichen Herrschaftsorganisationen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. a und b AufenthG einschließlich internationaler Organisationen zu erlangen ist, möglichst detailliert festgestellt und hinsichtlich der Anknüpfung an ein oder mehrere unverfügbare Merkmale im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nach ihrer objektiven Gerichtetheit zugeordnet werden (vgl. OVG RP, Urteil vom 8. Juli 2020, a.a.O.). Alle danach gleichgearteten, auf eine nach denselben Merkmalen zusammengesetzte Gruppe bezogenen Verfolgungsmaßnahmen müssen letztlich zur ermittelten Größe dieser Gruppe in Beziehung gesetzt werden, da eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 a.a.O.; OVG RP, Urteil vom 8. Juli 2020, a.a.O.).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze begründet die Situation der homosexuellen Männer keine Gruppenverfolgung allein aufgrund der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe. Das Gericht schließt sich insoweit der jüngsten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz an und macht sich diese zu eigenen, welches nach Würdigung und Bewertung von Erkenntnismitteln im Wege einer Gesamtschau der Überzeug ist, dass homosexuelle Männer allein wegen ihrer Sexualität, also ohne hinzukommende persönliche Gefährdungsmerkmale, in Pakistan keiner hieran anknüpfenden gruppengerichteten Verfolgung ausgesetzt sind (vgl. OVG RP, Urteil vom 8. Juli 2020, a.a.O.).

II. Homosexueller Männer, denen es ein inneres Bedürfnis ist, ihre Homosexualität auch öffentlich auszuleben unterliegen in ihrem Heimatland indes einer beachtlich wahrscheinlichen Verfolgung (vgl. im Einzelnen: OVG RP, Urteil vom 8. Juli 2020, a.a.O.), wobei der Kläger ein solches Bedürfnis glaubhaft dargelegt hat.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt, dass er sich im Alter von 14 Jahren über seine Gefühle bewusste geworden sei. Auch habe er einen Freund gehabt, mit welchem er ein Jahr eine

Beziehung geführt habe. In Deutschland habe er sich Anfang 2020 geoutet und lebe seitdem seine Sexualität offen nach außen aus. Ihm sei es wichtig zu sich selbst stehen zu können und seine Sexualität nach außen zu zeigen. Er fühle sich in Deutschland sicher und lebe seine Sexualität auch vor anderen pakistanischen Staatsangehörigen aus. Für ihn sei es unvorstellbar, seine Sexualität noch einmal verstecken zu müssen, da diese Bestandteil seiner Identität und unverzichtbar für ihn sei. Er habe sich in Deutschland auch einer Organisation angeschlossen und nehme dort unter anderem an Gruppentreffen teil. Diesbezüglich reichte er ein Schreiben der „Rainbow Refugees Mainz“ vom 16. November 2020 (vgl. Bl. 50 d. Gerichtsakte) zur Akte. Insoweit hat der Kläger nach seinem Vortrag und seinem von ihm gewonnenen persönlichen Eindrucks in der mündlichen Verhandlung überzeugend dargelegt, homosexuell zu sein und dass es ihm ein inneres Bedürfnis ist, seine Sexualität öffentlich auszuleben. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass der Kläger seine Homosexualität erstmals im gerichtlichen Verfahren vorgetragen hat und dies in der Anhörung vor dem Bundesamt keine Erwähnung fand. Jedoch ist bei Homosexuellen aus islamischen Ländern wegen der dort vorherrschenden Einstellung zu berücksichtigen, dass es für betroffene mit Scham und Überwindung verbunden sein kann, über ihre sexuelle Orientierung zu sprechen. Insoweit gab der Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubhaft an, er sei als Minderjähriger eingereist und habe Angst gehabt zu seiner Homosexualität zu stehen. Aufgrund dessen, wie der Kläger seine Homosexualität nunmehr lebt, besteht bei Aufrechterhaltung seiner konkreten Lebensführung in seinem Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer an seine Sexualität anknüpfenden Verfolgung.

Nach alledem ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft durch die Beklagte zuzuerkennen. Da der Hauptantrag insofern begründet ist, war über die Hilfsanträge auf Gewährung subsidiären Schutzes sowie auf Feststellung von Abschiebungsverboten nicht mehr zu entscheiden. Der unter Ziffern 1, 3 und 4 des Tenors des Bescheides getroffene Ausspruch kann keinen Bestand haben und ist daher aufzuheben. Vor diesem Hintergrund kann ferner sowohl die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 (§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG i.V.m. §§ 59, 60 AufenthG) als auch die Entscheidung über das Einreise- und Aufenthaltsverbot in Ziffer 6 (§ 75 Nr. 12, § 11 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG) keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Schmidt



Unterzeichner: Schmidt, Verena
Susanne
Datum: 14.01.2021 15:40 Uhr